

# Informationen

## für den Betriebsarzt

Ausgabe 1/2006

... mit den Schwerpunkten:

### Positionspapier des HVBG zur arbeitsmedizinischen Vorsorge im Gefahrstoffbereich ..... 3

Die arbeitsmedizinische Vorsorge im Rahmen der Neufassung der Gefahrstoffverordnung beinhaltet neben der Teilnahme des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung, der arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung der Beschäftigten durch Unterweisungen und der Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes unter anderem auch spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und daraus resultierende Empfehlungen an den Arbeitgeber. Lesen Sie mehr auf Seite 3.

### Kurs „Arbeitsmedizinische Betreuung (GZ 1)“ für Betriebsärzte und Arbeitsmediziner - neues Programm, aktuelle Termine ..... 5

Arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Gefahrstoffverordnung, Bewertung von Arbeitsplätzen nach ergonomischen Gesichtspunkten, Arbeiten in sauerstoffreduzierten Räumen - diese und weitere Themen werden im Kurs GZ 1 in der Schulungsstätte »berghof« behandelt. Mehr zu den Inhalten und Terminen auf Seite 5.

### Der Einsatz von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) gegen den plötzlichen Herztod ..... 6

Im Kampf gegen den plötzlichen Herztod ist die Zeit der alles entscheidende Faktor - viele der über 120.000 Menschenleben, die der Herztod nach Angaben des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) jährlich in der Bundesrepublik fordert, hätten mit frühzeitig eingeleiteten Hilfsmaßnahmen gerettet werden können.

### Aktuelle Themen auf den Internet-Seiten der BGFE:

 **BGFE**  
Berufsgenossenschaft für  
Feinmechanik und Elektrotechnik  
[www.bgfe.de](http://www.bgfe.de)



## ■ Die neue TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ liegt vor

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) spielen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zur Beurteilung der Exposition sowie zur Festlegung und Beurteilung von Maßnahmen in der betrieblichen Praxis eine wichtige Rolle. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat nun endlich die von den Betrieben so lang ersehnte Neufassung der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ im Bundesarbeitsblatt 1-2006 bekannt gemacht. Der Volltext dieser TRGS ist von der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter [www.baua.de](http://www.baua.de) (Themen von A-Z/Gefahrstoffe/Technische Regeln für Gefahrstoffe) herunterladbar.

Wesentliche Änderungen sind:

- die Anzahl der Gefahrstoffe mit einem AGW hat sich erheblich reduziert - nur noch etwa 300 Stoffe, früher ca. 600 Stoffe
- für etwa 10 Stoffe wurden die AGW im Vergleich zu den ehemaligen Luftgrenzwerten halbiert
- das Konzept der Kurzzeitwerte (KZW) und Überschreitungsfaktoren hat sich geändert

Die neue TRGS 900 enthält nur noch arbeitsmedizinisch-toxikologisch abgeleitete Grenzwerte, d. h. alle bisherigen Technischen Richtkonzentrationen (TRK), alle technisch basierten Grenzwerte sowie bisherige MAK-Werte mit unsicherer Datelage sind in der Liste nicht mehr enthalten. Einen Auszug aus der Stoffliste zeigt Abbildung 1. Für den Allgemeinen Staubgrenzwert ist in der Liste ein Wert für die A-

Staubfraktion und für die E-Staubfraktion enthalten. Allerdings wurde der Wert für die A-Staubfraktion von 6 mg/m<sup>3</sup> für bestimmte Tätigkeiten/Arbeitsbereiche (Bekohlung in Kraftwerken, Schleif-, Schneid- und Fräsarbeiten im Baubereich etc.) gestrichen und der Kurzzeitwert (Spitzenbegrenzung) auf 2 (früher 4) reduziert. Für Schweißrauche wurde kein Grenzwert festgelegt. Somit kann der Allgemeine Staubgrenzwert an Schweißarbeitsplätzen als Obergrenze herangezogen werden.

Das Fehlen etlicher Grenzwerte u. a. für Blei und seine Verbindungen, Schwefelsäure, Quarz, ChromVI-Verbindungen führt in den Betrieben zu einigen Schwierigkeiten, da es zurzeit noch kein Konzept gibt, wie bei Stoffen ohne AGW vorzugehen ist und zur Bewertung noch Grundausagen des AGS fehlen. Bedingt durch die Streichung der Grenzwerte nach dem TRK-Konzept entfallen nun auch die Begründungspapiere gemäß Teil II der TRGS 901.

Zu neu festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerten wird in der Regel ein Begründungspapier erstellt und ggf. Erläuterungen zur Anwendung des AGW gegeben. Sofern Vorschläge zu AGW einschließlich der entsprechenden Begründungen der Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder der Europäischen Union (EU) unverändert übernommen werden, erfolgt in der TRGS 900 in der Spalte „Bemerkungen“ ein Hinweis mit dem entsprechenden Kürzel DFG bzw. Europäischen Union. Begründungspapiere zu den vom AGS erarbeiteten AGW werden als Bekanntmachungen des AGS im Internet unter [www.baua.de](http://www.baua.de) veröffentlicht.

Gerade Berufsanfänger neigen dazu, Risiken am Arbeitsplatz zu unterschätzen. Lernmodule, Videoclips und viele weitere Informationen für Berufsanfänger bietet das neue Internet-Portal der BGFE:  
Hier können Sie auch online die DVD zum Thema bestellen. Schauen Sie doch einfach mal herein!

25. A  
3329  
ZB MED



**BGFE**  
Berufsgenossenschaft  
der Feinmechanik  
und Elektrotechnik